



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1460
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V). Änderung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Ausgangslage..... | 1 |
| 2. | Erlassform..... | 2 |
| 3. | Erläuterungen zu den Artikeln..... | 2 |
| 4. | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen | 3 |
| 5. | Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen | 3 |
| 6. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 3 |
| 7. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 3 |

1. Ausgangslage

Aufgrund der epidemiologischen Lage, die sich im Oktober 2020 verschlechtert hatte, hat der Kanton Bern per 24. Oktober 2020 kantonale Massnahmen beschlossen, welche die Schliessung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sowie einschränkende Vorgaben für Veranstaltungen beinhaltet. Mit der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) sind die kantonalen Massnahmen sowie Bestimmungen zur Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage in einer einzigen Verordnung zusammengefasst worden. Dabei wurden lediglich diejenigen kantonalen Massnahmen in die neue Verordnung überführt, die über jene des Bundes hinausgingen. Der grosse Teil der Massnahmen der Covid-19 V waren ein erstes Mal auf den 23. November 2020 befristet. Am 18. November 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, diese befristeten Massnahmen bis zum 7. Dezember 2020 zu verlängern, am 27. November 2020 erfolgte eine weitere Verlängerung bis am 14. Dezember 2020. Die bis zum 14. Dezember 2020 befristeten Artikel umfassen Regelungen zu den Restaurationsbetrieben, Veranstaltungen, Bildungseinrichtungen, Sport sowie öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Weitere kantonale Massnahmen wie die Erhebung der Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben und die Empfehlung zur SwissCovid-App (Art. 3 bis 5) sowie die Bestimmungen zu den Boden- und Waldverbesserungsgenossenschaften (Art. 16a) sind bis zum 31. Januar 2021 befristet.

Nach Konsultation bei den Kantonen hat der Bund am 11. Dezember 2020 seine bisherigen Massnahmen verschärft, um die Zahl der Kontakte zu vermindern und Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Massnahmen umfassen öffentliche Veranstaltungen, Sperrstunden und die Schliessung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen. Sie sollen zu einer Vereinheitlichung beitragen und die kantonalen Massnahmen teilweise verstärken.

Diese einheitliche Bundesregelung bewirkt, dass die meisten bisherigen kantonalen Massnahmen in der Covid-19 Verordnung aufgehoben werden können. Einzig in Bezug auf die Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurationsbetrieben, die Konsumation im Umfeld von Märkten, die Schliessung von Bar- und Clubbetrieben sowie die Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen hält der Kanton Bern an eigenen, zusätzlichen Massnahmen fest.

2. Erlassform

Die vorliegenden Bestimmungen werden gestützt auf das eidgenössische Epidemiegesezt und die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen. Sie regeln kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, innerkantonale Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Massnahmen und müssen nicht auf Stufe Gesetz erlassen werden (vgl. Art. 69 Abs. 4 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2a, 6, 7, 13 bis 15, 16 Absatz 1 Buchstaben a bis i und l sowie 16 Absatz 2 (Aufhebung)

Mit den allgemein verschärften Bundesvorschriften sind bzgl. der Öffnungszeiten von Restaurationsbetriebe keine spezifischen kantonalen Bestimmungen mehr nötig (Art. 2a). Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage hält der Kanton Bern jedoch an der Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurationsbetrieben fest: Auch weiterhin dürfen sich höchstens 50 Gäste gleichzeitig in einem Restaurationsbetrieb aufhalten (Art. 2; vgl. bzgl. Befristung Art. 28 Abs. 2a neu). Die Regelungen bzgl. des Contact-Tracings (Art. 3 bis 5), die zum Vollzug von bundesrechtlichen Massnahmen vorgeschrieben sind, bleiben ebenfalls bestehen und sind wie bisher bis zum 31. Januar 2021 befristet (Art. 28 Abs. 3).

Das Bundesrecht verbietet grundsätzlich die Durchführung von Veranstaltungen und sieht Ausnahmen vor, weshalb die bislang weitergehenden kantonalen Vorgaben aufgehoben werden (Art. 6 bis 7). Artikel 8 hingegen wird beibehalten, und die bisherige kantonale Praxis bei Märkten somit weitergeführt: Demnach dürfen an Märkten und in deren Umfeld weiterhin keine Speisen und Getränke zur Konsumation vor Ort angeboten werden (vgl. bzgl. Befristung Art. 28 Abs. 2a neu).

Das kantonale Recht verzichtet auf eigene Regelungen im Bereich des Sports (Art. 13 bis 15).

Die weitgehende Aufhebung der Regelungen von Artikel 16 hat zur Folge, dass die bisher geschlossenen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Museen und Lesesäle grundsätzlich im Rahmen der Bundesvorschriften (insb. der eingeschränkten Öffnungszeiten) wieder öffnen können. Allerdings hält der Kanton Bern aufgrund der epidemiologischen Lage daran fest, dass Bar- und Clubbetriebe geschlossen bleiben müssen (Art. 16 Abs. 1 Bst. k; vgl. bzgl. Befristung Art. 28 Abs. 2a neu). Für kulturelle Einrichtungen wie Kinos, Theater und Konzertsäle greifen die neuen Bundesregeln betreffend Kulturveranstaltungen, weshalb die entsprechenden Verbote im bernischen Recht ebenfalls aufzuheben sind.

Artikel 28 (geändert)

Die kantonalen Massnahmen zur Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurationsbetrieben (Art. 2), den Märkten (Art. 8) sowie zu den Bar- und Clubbetrieben (Art. 16 Abs. 1 Bst. k), die beibehalten werden,

werden analog zu den Bestimmungen der verschärften Bundesregelungen bis zum 22. Januar 2021 befristet (*Abs. 2a*).

Ebenfalls ausgenommen von der Aufhebung der kantonalen Massnahmen sind die Bestimmungen zur Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen (Art. 9 bis 12). Sie gelten unverändert und werden bis Ende Januar 2021 befristet (*Abs. 3*).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen haben keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Änderung hebt die kantonalen Massnahmen auf, die im Vergleich zur Bundesregelung bislang einschränkender gewesen sind. Für einzelne Einrichtungen (wie z.B. Museen) bedeutet dies eine Öffnung, die grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hat.